

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

21a/07/5.1/2025/0069

MLK Consulting GmbH & Co. KG
In Tenholt 33
41812 Erkelenz

20.01.2026

Mein Aktenzeichen

21a/07/5.1/2025/0069

Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

22.05.2025

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz vom 08.05.2025 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16b Abs.1 und 2 BImSchG des vollständigen Austauschs (Repowering) einer Windenergieanlage „B1“, genehmigt durch Bescheid der Kreisverwaltung Daun¹ vom 08.07.1999 unter dem Aktenzeichen 05-237-00045-00005/98*01, mit einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172 mit 199 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 7.200 kW

Immissionsschutzrechtlicher

Genehmigungsbescheid

¹ Der heutige Landkreis Vulkaneifel nannte sich bis zum 31.12.2006 Daun

Kernarbeitszeiten

Mo.-Fr.: 9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10, 15, 19, 21, 33, 150, 319, 460, 485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

1.

Zu Gunsten der Fa. MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, vertreten durch die Geschäftsführer, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des vollständigen Austauschs (Repowering) der Windenergieanlage GID Nr. 554, genehmigt mit Bescheid der Kreisverwaltung Daun vom 08.07.1999 unter dem Aktenzeichen 05-237-00045-00005/98*01 mit einer Windenergieanlage (GID Nr. 7502) gemäß §§ 16b Abs. 1 und 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
DE 62 (B1) GID Nr. ² 554	X 316182 Y 5582860	Scheid	3	41

vollständig ausgetauscht durch:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
2 GID Nr. 7502	X 315904 Y 5583322	Scheid	3	69

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

2.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Antrags- und Planunterlagen

² GID Nr. oder ID vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Der Genehmigung liegen die am 22.05.2025 eingereichten Antrags- und Planunterlagen, inklusive Nachreichungen und Änderungen, zu Grunde. Die Antragsunterlagen wurden zuletzt am 02.12.2025 überarbeitet.

Insbesondere:

0	Anschreiben vom 22.05.2025	S. 1
01	Bestätigung der Übereinstimmung von schrift. und elektr. Unterlagen vom 21.05.2025	S. 1
02	Deckblatt Antrag	S. 1
03	Inhaltsverzeichnis	S. 1-2
1.	Beschreibung	
1.1	Formular 1 – Allgemeine Angaben vom 08.05.2025	S. 1-5
1.2	Projektkurzbeschreibung	S. 1-9
1.3	Handelsregistrauszüge, Abruf vom 09.07.2024 09:15 Uhr	S. 1-3
1.3.1	Amtsgericht Grundbuchauszug, Nachreichung 18.06.2025	S. 1-36
1.3.2	Nachtrag zum Nutzungsvertrag vom 08/11.03.2023, Nachreichung 18.06.2025	S. 1-2
1.4	Formular 2 - Verzeichnis der Unterlagen vom 08.05.2025	S. 1-3
1.5	Formular 3 - Wassergefährdende Stoffe vom 08.05.2025	S. 1-2
1.5.1	Hersteller Dokumentation wassergef. Stoffe, Dokument Nr. 0120-9359. V07 2025-01-10	S. 1-7
1.5.2	Umgang mit wassergef. Stoffen, Dokument Nr.: 0120-9360.V04 2023-08-16	S. 1-15
1.5.3	Sicherheitsdatenblätter wassergef. Stoffe	S. 1
1.6	Formular 4 – Verzeichnis der emissionsrelevanten Betriebsweisen vom 08.05.2025	S. 1
1.7	Formular 5 – Abfälle und deren Entsorgung vom 08.05.2025	S. 1
1.8	Formular 6 – Angaben zum Arbeitsschutz bei Windkraftanlagen vom 08.05.2025	S. 1
1.8.1	Allge. Angaben zum Arbeitsschutz, Dokument Nr. 0040-0191.V03	

vom 29.03.2022	S. 1-5
1.8.2 Flucht- und Rettungsplan vom 14.05.2024	S. 1
1.9 Formular 7 – Brandschutz vom 08.05.2025	S. 1
1.10 Formular 8 - Naturschutz und Landschaftspflege vom 08.05.2025	S.1-2
1.11 Schematische Darstellung Energiefluss	S. 1
1.12 Zeitplan Repowering B1/ WEA2	S. 1
1.13 Baugenehmigung Altanlage B1 vom 08.07.1999	S. 1-8
2. Schutz vor Immissionen	
2.1 Schallimmissionsprognose Ramboll, Bericht Nr. 19-1-3018-015-NFi vom 21.11.2025	S. 1-120
2.2 Schattenwurfprognose, Bericht Nr. SWP_24-007-01 vom 19.11.2025	S. 1-167
3. Abfall und Entsorgung	
3.1 Angaben zum Abfall, Dokument Nr.: 0120-9342.V05 vom 10.01.2025	S. 1-10
4. Brandschutz	
4.1 Allgemeine Beschreibung Brandschutz, Dokument Nr.: 0116-1100 V01 vom 30.03.2023	S. 1-19
4.2 Generisches Brandschutzkonzept vom 07.08.2024	S. 1-22
4.3 Blitzschutz und EMV, Dokument Nr.: 0077-8468 V05 vom 30.11.2025	S. 1-18
4.4 Brandschutzkonzept Janssen BSK8424 vom 05.02.2025	S. 1-11
4.5 Autom. Feuerlöschsystem (FSS), Dokument Nr.: 0122-6218 V00 vom 31.03.2022	S. 1-8
5. Standort	
5.1 Koordinatenliste (ETRS89 und WGS84)	S. 1
5.2 Topographische Karte 1:25.000 vom 17.02.2025	S. 1
5.3 Lageplan mit Abständen 1:10.000 vom 27.01.2025	S. 1
5.4 Lagepläne mit Abstands- und Kranstellflächen 1:5.000 vom 27.01.2025	S. 1
6. Bauunterlagen	
6.1 Antrag auf Baugenehmigung Überarbeitet 18.06.2025	S. 1-5
6.2 Betriebsbeschreibung auf amtlichen Vordruck vom 08.05.2025	S. 1-2
6.3 Bescheinigung Architektenkammer (Bauvorlageberechtigung)	S. 1

6.4	Amtlicher Übersichtslageplan WEA 1-4 vom 05.11.2024	S. 1
6.5	Amtlicher Lageplan WEA 2 vom 05.11.2024	S. 1
6.6	Bodengutachten (wird vor Baubeginn nachgereicht)	S. 1
6.7	Typenprüfung Vestas V172-7.2, 175m NH vom 12.09.2024	S. 1-7
6.8	Gutachten Standorteignung, Bericht Nr. I17-SE-2023-526 Rev01, vom 08.05.2024	S. 1-43
7.	Anlagenbeschreibung Vestas V172	
7.1	Technische Beschreibung, Dokumenten Nr.: 0112-2836 V01 vom 21.09.2025	S. 1-43
7.2	Ansichtszeichnungen 175m Nabenhöhe (Hybridturm) vom 07.12.22	S. 1
7.3	Seitenansicht Gondel vom 21.12.2022	S. 1
7.4	Tages- und Nachtkennzeichnung, Dokument Nr.: 0049-8134.V26 vom 21.05.2024	S. 1-37
8.	Angaben zum Eisfall	
8.1	Allgemeine Beschreibung Eiserkennung, Dokumenten Nr.: 0049-7921 V15 vom 13.10.2022	S. 1-8
8.2	Herstellerinformation zur Zertifizierung Eiserkennungssystem vom 12.12.2024	S. 1
8.3	Typenzertifikat und Gutachten zur Eiserkennung vom 20.10.2024	S. 1-2
8.4	Gutachten Ice Detection Sytsem vom 24.11.2022	S. 1-5
9.	Angaben zur optisch bedrängenden Wirkung	
9.1	Gutachten zur Beurteilung einer „optisch bedrängenden Wirkung“ von 4 WEA in Scheid, Ökoplan Bericht vom 08.10.2024	S. 1-29
10.	Naturschutz	
10.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls Nov 2025, Überarbeitet am 02.12.2025	S. 1-32
10.2	Fachbeitrag Naturschutz mit FFH-Verträglichkeitsprüfung Stand Nov 2025, Überarbeitet am 02.12.2025	S. 1-67
10.3	Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, Nov 2025, Überarbeitet am 02.12.2025	S. 1-74

10.4	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet DE-5605-306, „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel, Nov 2025, Überarbeitet am 02.12.2025	S. 1-49
10.5	Beurteilung der Grünlandvegetation bzgl. Des Biotopschutzes nach § 15 LNatSchG, § 30 BNatSchG, Stand November 2024, Nachreichung 14.08.2025	S. 1-13
10.6	Berücksichtigung der Windgeschwindigkeit bei einer phänologiebedingten Abschaltung für den Rotmilan in Bezug auf § 45b BNatSchG, Nov 2025 Überarbeitet am 02.12.2025	S. 1-8
11.	Sonstiges	
11.1	Rückbauverpflichtung beantragte WEA 2 vom 08.05.2025	S. 1
11.2	Berechnung Rückbaubürgschaft vom 28.11.2025	S. 1
11.3	Nachweis der Rohbau- und Herstellungskosten	S. 1
11.4	Formular 19/2 – luftrechtliche Prüfung	S. 1
11.5	Formular & Lageplan für Richtfunkabfrage BNetzA	S. 1-3
12.	Unterlagen zur straßenrechtlichen Prüfung	
12.1	Beschreibung der verkehrsrechtlichen Erschließung	S. 1
12.2	Übersichtsplan der verkehrsrechtlichen Erschließung 1: 10.000 vom 27.01.2025	S. 1
12.3	Wegenutzungsvertrag mit der Ortsgemeinde vom 24.03.2017	S.1-5

Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind.

Inhaltsverzeichnis der Inhalts- und Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines	7
2. Immissions- und Arbeitsschutz	9
3. Brandschutz und Baurecht.....	30
4. Natur- und Landschaftspflege	36
5. Luftverkehrsrecht	52
6. Straßenrecht	57
7. Wasser- und Abfallrecht.....	58
8. Denkmalschutz	60
9. Geologie und Bergbau	63

1. Allgemeines

1.1

Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigungen zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1.2

An der Baustelle ist das Bauschild „Roter Punkt“ dauerhaft für den Zeitraum der Baumaßnahme und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar anzubringen, gem. § 53 Abs. 3 Landesbauordnung (LBauO).

1.3

Der Beginn der Errichtung der Anlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen. Dies gilt auch für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten (§ 77 Abs. 1 LBauO), vgl. **Anhang**.

1.4

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde Kreisverwaltung Vulkaneifel mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, vgl. **Anhang**.

1.5

Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden, die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist oder gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

1.6

Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel, nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

1.7

Sofern die technische Betriebsführung der Windenergieanlage an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlagen jederzeit still zu setzen. Auf die darüber hinausgehenden Verpflichtungen nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) wird hingewiesen.

2. Immissions- und Arbeitsschutz

Lärm

2.1 Bedingung

Eine Inbetriebnahme der Windenergieanlage „GID 7502 (WEA 2)“ (*) darf erst erfolgen, nachdem nachfolgend aufgeführte Windenergieanlagen –wie in den Antragsunterlagen beschrieben rechtlich verbindlich dauerhaft außer Betrieb genommen wurden:

WEA- Bezeichnung (betriebsintern, NIS-Nr. u./o. GID)	Flurstück: (Gemarkung Hallschlag)	UTM- Koordinaten: Ostwert:	Nordwert	Hersteller: DeWind, Typ:
GID 551	125-F3	32.315.824	5.582.57 4	DeWind D6/62
GID 553	107-F3	32.316.401	5.582.73 0	DeWind D6/62
GID 554	41-F3	32.316.182	5.582.86 0	DeWind D6/62

GID 555	19—F3	32.316.522	5.582.57 7	DeWind D6/62
---------	-------	------------	---------------	--------------

(*) Anmerkung: Diese Regelung gilt gleichlautend für die drei parallel beantragen Repowering Windenergieanlagen GID 7500 (WEA 3), GID 7501 (WEA 1) und GID 7503 (WEA 4)

2.2

Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP D2	53949 Dahlem, OT Frauenkron, Kyllweg 25	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2.3

Die Windenergieanlage darf den nachstehend genannte Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:** $L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ (Grenzwert)- nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode PO7200, 06.00 – 22.00 Uhr)):

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WEA	$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
GID 7502 (WEA 2)	108,6	106,9	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,\text{Oktav}}$	90,6	98,1	101,3	101,5	99,8	95,3	87,7	77,0

Oktavspektrum des $L_{e,\text{max}}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,\text{Oktav}}$	92,3	99,8	103,0	103,2	101,5	97,0	89,4	78,7

Schallreduzierte Betriebsweise (22.00 -06.00 Uhr):

				Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WEA	$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	Modus oder P [kW]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
GID 7502 (WEA 2)	103,7	102,0	SO4 6.100 kW	1,2	0,5	1,0	104,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,\text{Oktav}}$	85,6	93,2	96,4	96,6	95,0	90,5	83,0	72,5

Oktavspektrum des $L_{e,\text{max}}$:



f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Oktav}	87,3	94,9	98,1	98,3	96,7	92,2	84,7	74,2

WEA: Windenergieanlage Nr.
 $\bar{L}_{W,Oktav}$: aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel
 $L_{e,max}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
 σ_P : Serienstreuung
 σ_R : Messunsicherheit
 σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit
 $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konforme Abnahmemessung) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W,Okt,Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R,Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{WA,i} + 1,28 \times \sigma_{R,Messung} \leq L_{e,max,i}$$

Sofern der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen durch einen Mehrfachmessbericht (mind. Dreifachvermessung) FGW-konformer Typvermessungsberichte geführt werden soll, ist unter Berücksichtigung der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R,Messung}$) = 0,5 dB und Serienstreuung (σ_P) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachzuweisen:

$$L_{WA,i} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2} \leq L_{e,max,i}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1 (L_{WA,i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1 (L_{e,max,i} - A_i)} = L_{r,Planung}$$

- $L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel
- A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

2.4 Bedingung

Da der in der Schallimmissionsprognose verwendete Schallleistungspegel der beantragten Windenergieanlage lediglich auf einer Herstellerangabe beruht, darf die Windenergieanlage zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 2.3 zugelassenen Betriebsweise zunächst lediglich in folgender, um mindestens 3 dB(A) schallreduzierter Betriebsweise, wie folgt, betrieben werden:

WEA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)] maximal
GID 7502 (WEA 2)	$\leq 99,0 \text{ dB(A)}$ [z. B. Modus SO7 (5.307 kW)]

Die Einstellung des schallreduzierten Betriebsmodus an der v. g. Windenergieanlage muss zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme (hier: Regelbetrieb) auf Verlangen nachgewiesen werden können.

Ungeachtet dessen ist der Nachweis gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die

zuständige immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme (Beginn des Regelbetriebs) der v. g. Windenergieanlage gebündelt mit den übrigen im Rahmen der Inbetriebnahme vorzulegenden Unterlagen vorzulegen.

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2.3 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die zuständige immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2.3 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des unter Nebenbestimmung Nr. 2.3 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messung vermessene Windenergieanlage mit der konkret beantragten Windenergieanlage und somit der in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windenergieanlage über-einstimmen bzw. vergleichbar ist (z. B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

2.5

Die Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$; bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98).

Falls an der Windenergieanlage im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ($KTN \geq 2 \text{ dB}$) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von der Windenergieanlage verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an der Windenergieanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden.

Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevante Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) darf die Windenergieanlage entgegen Nebenbestimmung Nr. 2.3 lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./ o. Drehzahlbereich betrieben werden bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt und die in Nebenbestimmung Nr. 2.3 festgelegten Schallwerte nicht übersteigt. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, darf die Windenergieanlage während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden.

Hinweis:

Der Weiterbetrieb der Windenergieanlage in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelästigung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windenergieanlage zu betrachten.

2.6

Die Windenergieanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter

Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2.3 genannten Emissionsbegrenzung errechnen sich der näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlage Nr. GID 7502 (WEA 2):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP D2	53949 Dahlem, OT Frauenkron, Kyllweg 25	33,26 dB(A)

Schattenwurf

2.7

Die beantragte Windenergieanlage GID 7502 (WEA 2) ist antragsgemäß (*) mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.

(() Lt. BImSchG-Formular 4 „Verzeichnis der emissionsrelevanten Betriebsweisen“ ist ein Einsatz eines Schattenabschaltmoduls nicht vorgesehen [Spalte „SAM“ ist nicht angekreuzt]. Lt. Schattenwurfberechnung der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, Az.: SWP_24-007-01 vom 05.11.2025 sind jedoch Maßnahmen zur Einhaltung der*



Schattenwurfgrenzwerte erforderlich, weshalb von einer antragsgemäßen Ausrüstung der Windenergieanlage mit einem Schattenabschaltmodul ausgegangen wird.)

2.8

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z. B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, auf Verlangen vorzulegen.

2.9

Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen von der beantragten Windenergieanlage betroffenen Immissionsorten:

- an denen die Immissionsrichtwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag oder die tatsächliche, reale Schattendauer (meteorologische Beschattungs-dauer) von 8 Stunden von 12 aufeinander folgenden Monaten bereits durch die Vorbelastung erreicht wird kein weiterer Schattenwurf entsteht,
- unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Immissionsrichtwerte entstehen kann.

(Die Abschaltautomatik muss auf einer auf alle betroffenen Immissionsorte ausgedehnten Schattenwurfberechnung für den nach Nr. 1.3 der Schattenwurf-Hinweise

des LAI [2020] relevanten Prüfbereich basieren. [Der Prüfbereich entspricht dem Abstand zur WEA in welchem die Sonnenfläche gerade zu 20 % durch ein Rotorblatt verdeckt wird unter Berücksichtigung einer mittleren Blatattiefe nach Formel: Mittlere Blatattiefe = $\frac{1}{2}$ (max. Blatattiefe + min. Blatattiefe bei $0,9 \cdot \text{Rotorradius}$].

Die vorgelegte Schattenwurfberechnung der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, Az.: SWP_21-011-01 vom 06.07.2023 geht lediglich von einem pauschalen Prüfbereich von 1.300 m sowie einer Auswahl an Immissionsorten aus. Der Prüfbereich ist entsprechend auf die individuellen relevante Schattenwurfreichweiten der betroffenen Windenergieanlagentypen wie auch auf alle betroffenen Immissionsorte zu erweitern [tatsächlich betroffen und zu schützen sind in der Ortslage 53949 Dahlem, OT Frauenkron wesentlich mehr Immissionsorte] [siehe auch Nebenbestimmung Nr. 2.10].)

2.10

Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 2.7, 2.8 und 2.9 zu überprüfen. Die Windenergieanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die v. g. Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz, vorzulegen.

Hinweis zum Hindernisfeuer:

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windenergieanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissions-schutzes – LAI – vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im

Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

Betriebssicherheit

Maschinenschutz/ Überwachungsbedürftige Anlagen

2.11

Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach darf die Windenergieanlage sowie die sog. „Transportaufzug“ erst in Betrieb genommen und/ oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG (*)) für die Windenergieanlage als Ganzes vorliegt.

() Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.*

Eisabwurf

2.12

Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlage im üblichen „Trudelzustand“ drehen.

2.13

Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/ der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der diesen zugrundeliegenden Sachverständigen-Gutachten so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren (*). Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf

Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z. B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

() Bei dem vorliegend beantragten Anlagentyp V172 des Anlagenherstellers Vestas sind dies die Gutachten GL Report 75138 Rev. 8 vom 24.11.2022 und Report 75172 Rev. 6 vom 18.10.2021. Das in den Antragsunterlagen nicht enthaltene Gutachten GL Report 75172 Rev. 6 vom 18.10.2021 ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, nachzureichen.*

2.14

Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Namen, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis zur Gefahr durch herabfallendes Eis an nicht in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage/ Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche

Gefahren durch Eisabfall informieren.

Immissionsschutzrechtliche Abnahme und Prüfungen

2.15

Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage GID 7502 (WEA 2) eine schalltechnische Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung; festgelegte Nachtbetriebsmodi) durchzuführen.

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2.3 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2 \text{ dB}$) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windenergieanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.

B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme (Beginn des Regelbetriebs) der v. g. Windenergieanlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, gebündelt mit den übrigen im Rahmen der Inbetriebnahme vorzulegenden Unterlagen eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Auf die Durchführung einer umfassenden schalltechnischen Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) wird vorliegend verzichtet, wenn durch Vorlage eines Dreifachmessberichtes, basierend auf FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmungen (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert (aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel) insgesamt und im Besonderen die tieferen Oktav-Schallpegel bei 63, 125, 250 und 500 Hertz nicht überschritten wird. Dabei sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windenergieanlagen mit den konkret beantragten Windenergieanlage und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windenergieanlage übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Leistung/ Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator)). Im Übrigen wird zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird

auf Nebenbestimmung Nr. 2.3 verwiesen.

2.16

Wird die Einhaltung des v. g. zulässigen Schallleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage (Beginn des Regelbetriebs) nachgewiesen, darf die Windenergieanlage GID 7502 (WEA 2) während der Nachtzeit -nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier- nur noch schall-/ leistungsreduziert betrieben werden. Der schall-/leistungsreduzierte Modus ist dabei so zu wählen, dass der in Nebenbestimmung Nr. 2.3 festgelegte Schallleistungspegel wie folgt um mindestens 3 dB unterschritten wird:

WEA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)] maximal
GID 7502 (WEA 2)	$\leq 99,0 \text{ dB(A)}$ [z. B. Modus SO7 (5.307 kW)]

Der Nachtbetrieb nach Nebenbestimmung Nr. 2.3 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schallleistungspegel durch eine Messung oder Dreifachmessbericht nachgewiesen wurde.

2.17

Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windenergieanlage für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 2.6.)
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils

betroffenen Immissionsorte.

- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/ Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windenergieanlage (Automatikstart oder manuell).

Abnahme und Prüfungen zur Betriebssicherheit

2.18

An der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bau-technik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen.

* https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf

2.19

Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

2.20

Wenn bei den Prüfungen durch den Sachverständigen Schäden, sich anbahnende Schäden benannt oder sonstige Reparaturempfehlungen aufgezeigt werden, sind diese Mängel unverzüglich zu beheben.

Hinweise zu Prüfungen zur Betriebssicherheit:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/ Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt u. a.:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert

werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Nach dem Ablauf der durch den Standsicherheitsnachweis in der jeweiligen Typen- bzw. ggfs. Einzelprüfung festgelegten Entwurfslebensdauer ist eine gesonderte Bewertung hinsichtlich der Sicherheit ihres Weiterbetriebs durchzuführen.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für den zum Personentransport vorgesehenen sogenannten „**Transportaufzug**“ gelten ferner folgende Auflagen:

2.21

Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG (*). Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

() Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.*

2.22

Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlage, Transportaufzug) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene

Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV ≤ 2 Jahre)

2.23

Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzuganlage, Transportaufzug sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

Arbeitsschutz

2.24

Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [ehemals.BG-Information –BGI 657-], Ausgabe März 2021) zu Grunde zu legen.

2.25

Es ist eine Betriebsanweisung o. ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u. a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Sonstiges

2.26

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/ Unterlagen müssen spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme (Beginn des Regelbetriebs) folgende vom Hersteller ausgestellte Unterlagen gebündelt vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, die bestätigt, dass die errichtete Anlage mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/ Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
- Die EG (bis 2026) EU (ab 2027)- Konformitätserklärung für die beantragten Windenergieanlage.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.

-
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung erfolgte.
 - Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windenergieanlage (Bezeichnung nach WEA-NIS bzw. Deep).

2.27

Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windenergieanlage an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme (Regelbetrieb) jeweils die Erreichbarkeit der Stelle bekannt-zugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit stillzusetzen.

Hinweis zu Anlagenstilllegungen:

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windenergieanlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz mit Durchschrift an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, unverzüglich anzuzeigen.

Hinweise zur Baustellenverordnung:

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I. 2023, Nr.1), eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder

- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die

voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastensanierung),

- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

3. Brandschutz und Baurecht

3.1

Für die bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle Feuerwehrpläne analog DIN 14 095 anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr vor Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.

(Hinweis: In den Feuerwehrplänen sind die Absperrbereiche von 500 m bzw. 1000 m gem. DFV-Fachempfehlung Nr. 1 vom 07.03.2008/16.05.2012 darzustellen.)

3.2

Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr RP (Fassung Mai 2021) i. V. m. der DIN 14090 anzuwenden.

Bedingungen

3.3

Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherstellung der Beseitigung der Anlage eine Sicherheitsleistung (Bank- oder Versicherungsbürgschaft) i. H. v. [REDACTED] € zu Gunsten des Landkreises Vulkaneifel hinterlegt wurde.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (d. h. auf die Einrede der Vorklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und § 773 Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wird verzichtet) Bank- oder Versicherungsbürgschaft auf erstes Anfordern zu erbringen.

3.4

Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn der durch einen zugelassenen Prüfsachverständigen geprüfte Standsicherheitsnachweis des Fundaments und des Turmes sowie die gutachterlichen Stellungnahmen des Maschinenteils und der Rotorblätter der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorliegen. Alternativ können auch gültige Typenprüfungen vorgelegt werden.

3.5

Vor Baubeginn ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel die gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Gründung vorzulegen (Baugrundgutachten zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Windenergieanlage zugrundeliegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort vorhanden sind).

Spätestens vor Baubeginn ist die Eintragung einer Parzellenvereinigungsbaulast, Flur 3, Flurstücke 66, 67, 69 sowie Flur 2, Flurstücke 14, 16 und 17, Gemarkung Scheid, im Baulastenverzeichnis erforderlich. (Aufschiebende Bedingung)

Auflagen

3.6

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn hat der neue Betreiber spätestens einen Monat nach der Anzeige des Wechsels

- gegenüber der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird.

- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung in gleicher Höhe bei der für die Genehmigung des Rückbaus zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel unverzüglich mitzuteilen.

3.7

Gemäß § 55 Abs. 1 LBauO ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor Baubeginn Name und Anschrift der bauleitenden Person für Baustatik und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich schriftlich anzuzeigen, vgl. **Anhang**.

3.8

Das Betonieren des Fundamentes darf erst nach der Bewehrungsabnahme und Freigabe durch einen noch zu beauftragenden zugelassenen Prüfenieur für Baustatik erfolgen. Ein entsprechender Abnahmebericht muss der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorgelegt werden.

3.9

Die Windenergieanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

Regelmäßig zu prüfen sind:

- die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren und
- die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren.

Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

3.10

An gut sichtbarer Stelle sind dauerhaft Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windenergieanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen.

3.11

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel eine Konformitätsbescheinigung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die installierte Anlage mit der begutachteten Anlage und der vorliegenden Typenprüfung übereinstimmt.

3.12

Vor Inbetriebnahme der Aufzugsanlage muss diese durch eine sachverständige Stelle überprüft und abgenommen werden. Eine entsprechende Abnahmebescheinigung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

3.13

Es ist eine Abnahmebescheinigung des beauftragten Bodengutachters für die Abnahme der Fundamentsohle bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung

Vulkaneifel vorzulegen. Das Betonieren der Fundamente darf erst nach Vorlage der Abnahmebescheinigung des Bodengutachters erfolgen.

3.14

Das Gutachten des DNV GL - Energy Renewables Certification vom 24.11.2022, Report Nr. 75138, Re 8 hinsichtlich des Eisabwurfs ist Bestandteil dieses Bescheides.

3.15

Die Stellungnahme zu der Option „Eiserkennungssystem“ an Vestas Windenergieanlagen, Nr. 0047-8035.V14 vom 12.12.2024 ist Bestandteil dieses Bescheides.

3.16

Das Typenzertifikat TC-DNV-SE-0439-09298-1 vom 20.10.2024 ausgestellt für „RotorblattÜberwachungssystem Vestas Ice Detector, ausgestellt an „Weidmüller Monitoring Systems GmbH“ ist Bestandteil dieses Bescheides.

3.17

Das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBT 2012 für den Windpark Scheid, Bericht-Nr. I17-SE-2023-526 Rev. 1 ist Bestandteil dieses Bescheides. Insbesondere sind die hierin aufgeführten Empfehlungen zur sektoriellen Abschaltung zur Gewährleistung der Standsicherheit gefährdeter Anlagen zu beachten.

Vor Inbetriebnahme der betreffenden Windenergieanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel ein entsprechender Nachweis für die technische Umsetzung der sektoriellen Abschaltregelungen vorzulegen.

3.18

Das Dokument zum Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, Nr. 0077-8468 v05 vom 30.11.2022 ist Bestandteil dieses Bescheides.

3.19

Für den Rückbau der Altanlage B1 der Windenergie ist eine gesonderte Baugenehmigung der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel erforderlich. Die Antragsunterlagen für den Rückbau der Anlage im Sinne des Repowering sind mind. drei Monate vor den geplanten Rückbau über die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung in 6-facher Ausfertigung an die Kreisverwaltung Vulkaneifel, Abt. 6 Bauen, zu richten.

3.20

Nach dauerhafter Einstellung des Betriebes der Windenergieanlage WEA 2 ist diese, einschließlich der Fundamente sowie die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert, mit den zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen innerhalb von 12 Monaten nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung, entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit der von Ihnen vorgelegten Verpflichtungserklärung, vollständig zurückzubauen, Bodenversiegelungen zu beseitigen und ein ordnungsgemäßer Zustand des/r Grundstücke/s wiederherzustellen (Rückbauverpflichtung).

3.21

Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.

Hinweise

H3.1

Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald

-
- die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i.V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b LBauO erteilt ist,
 - die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben hier vorliegt und
 - die Windenergieanlage mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen ist und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.

H3.2

Kommt der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach ist die untere Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

H3.3

Im Falle des Übergangs der Windenergieanlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Windenergieanlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel, hinterlegt hat.

Nach dem Übergang der Windenergieanlage auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

4. Natur- und Landschaftspflege

4.1

Die eingereichten naturschutzfachlichen Unterlagen, insbesondere der Fachbeitrag Naturschutz (FBN) (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2025) und die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September

2025) sowie die noch nachzureichende Kompensationsplanung nach Ziffer 4.3, sind zum verbindlichen Bestandteil einer Zulassung nach dem BImSchG zu erklären.

4.2

Die im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2025) dargelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation (Maßnahmen V1 – V 7, AS 1 – AS 11 W1 - W3) sind den Planunterlagen entsprechend und in hier aufgeführter Ergänzung - durchzuführen. Maßgebliche Abweichungen sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel abzustimmen.

4.3 Aufschiebende Bedingung

Der Kompensationsbedarf ist vorrangig durch die Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne der Realkompensation zu erfüllen.

Alternativ kann eine Abbuchung über geeignete Ökokontenflächen innerhalb der Region erfolgen, die mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel abzustimmen sind. Nachrangig kann die Zahlung eines Ersatzgeldes erfolgen. Die Höhe des Ersatzgeldes ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel festzulegen.

4.4 Aufschiebende Bedingung

Vor Eingriffsbeginn sind die Grundstücke für Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen auf Grundlage des § 5 Landeskompensationsverordnung (LKompVO) durch eine dingliche Sicherung nachzuweisen (vgl. § 5 LKompVO). Die dingliche Sicherung erfolgt durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit des Rechtsträgers Landkreis Vulkaneifel, zugunsten der unteren Naturschutzbehörde. Durch die dingliche Sicherung ist zu gewährleisten, dass die Maßnahmen durchgeführt und gegebenenfalls auch gegenüber künftigen Eigentümern, Besitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks durchgesetzt werden kann, gem. § 5 Abs. 1 LKompVO. Entsprechend

ist die Nutzung sowie Beschränkungen der Nutzungen, entsprechend der jeweiligen Maßnahmenbeschreibung im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2025) einzutragen.

4.5 Aufschiebende Bedingung

Zur Absicherung der Durchführung der Wiederherstellungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ist vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft, vorläufig in Höhe von [REDACTED] €, zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird nach Festlegung der Kompensationsmaßnahmen angepasst. Die Bürgschaft wird – ggf. anteilig – zurückgegeben, wenn die Maßnahmen nach einem Standjahr mängelfrei abgenommen werden.

4.6 Aufschiebende Bedingung

Vor Eingriffsbeginn sind die erforderlichen Eintragungen von Eingriff und Kompensation im KomOn Service Portal (KSP) durch den Eingriffsverursacher entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vorzunehmen oder vornehmen zu lassen (Datenbereitstellung). Die Eintragungen beinhalten u. a. Angaben über den Ausgangs- und Zielzustand der Kompensationsflächen nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 LKompVzVO auf Grundlage der Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz sowie Angaben über die Zeiträume zur Herstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 6 LKompVO. Die Eintragungen sind durch die untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel als „ohne Beanstandung“ zu verzeichnen.

4.7

Auf Grundlage der LKompVO wird gemäß des Fachbeitrags Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2025) eine Ersatzzahlung für die Eingriffe in

das Landschaftsbild durch Turmbauten in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt. Diese ist spätestens zum Baubeginn zu leisten.

Dieser Ersatzzahlungsbetrag ist durch den Antragsteller an nachfolgend benannte Bankverbindung zu überweisen:

Zahlungsempfänger: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Betreff der Überweisung:

Bezeichnung des Vorhabens, Eingriffsort/ Gemarkung, Angabe der Behörde, die den Zulassungsbescheid erlassen hat mit Datum und Aktenzeichen.

4.8

Zur weiteren Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild ist die Anlage (Turm, Gondel, Flügel) in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weißgrauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten (*Ausnahmen: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den unteren 20 m sind zulässig und erwünscht*). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlage sind auch aus landschaftspflegerischen Gründen die modernsten Verfahren (u. a. „Dimmen“ der Befeuerung auf Grundlage des Einsatzes eines Sichtweitenmessgeräts, Synchronisierung der nächtlichen Befeuerung der beantragten WEA) zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.

4.9

Die Festlegung und Begrenzung der Flächen des Baufeldes und der Montageflächen sowie der Zuwegung hat nach Maßgabe der Darstellung der Maßnahme „V1 Beschränkung der baulichen Anlage und Arbeitsräume auf das unbedingt notwendige Maß“ im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2025) zu erfolgen. Die Bereiche sind mit der Umweltbaubegleitung (vgl. Ziffer 4.21)

abzustimmen, zu dokumentieren (schriftlich und kartografisch) und in der Nachbilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft einzubeziehen. Die Flächen sind vor Ort mit Markierungen (z. B. Absperrband, Forstmarker) deutlich kenntlich zu machen.

4.10

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens und des Wasserhaushalts sind entsprechend der Darstellung und Maßgabe der Maßnahme „V 2 Verlegung der Leitungen im Baukörper von Wegen“ im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2025) Erdkabel in vorhandene Wege zu verlegen.

4.11

Die Maßnahme „V 3 Zügige Durchführung der Baumaßnahme“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2025) umzusetzen.

4.12

Der Schutz des Oberbodens ist im Allgemeinen nach Maßgabe der Darstellung der Maßnahme „V 4 Verwendung des anfallenden Bodenaushubs möglichst vor Ort“ im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2025) umzusetzen. Überschüssige Erdmassen sind ordnungsgemäß der fachgerechten Entsorgung zuzuführen (z. B. auf einer Deponie). Eine Wiederverwendung abseits des Vorhabens ist gegebenenfalls nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel möglich, bedarf aber gegebenenfalls einer separaten Genehmigung.

4.13

Die Maßnahme „V 5 Vollständiger Rückbau der Anlage nach Betriebseinstellung“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2025) umzusetzen.

4.14

Die Maßnahme „V 6 Anlagen- und betriebsbezogene Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2025) umzusetzen.

4.15

Die Maßnahme „V 7 Mitteilung an UNB und Nachbilanzierung von ggf. notwendig werdenden temporären und dauerhaften Böschungen“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2025) umzusetzen.

4.16

Die Maßnahme „AS 1 Für Greifvögel unattraktive Gestaltung der an den Mast angrenzenden Bodenflächen“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2025) umzusetzen.

4.17

Die Maßnahme „AS 2 Abschieben des Oberbodens nur im Zeitraum zwischen 01. September eines Jahres und 31. Januar des Folgejahres“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2025) umzusetzen. Vor Räumung des Baufeldes ist eine Kontrolle auf möglicherweise vorhandene Gelege von brütenden Feldvögeln durchzuführen. Diese wäre im Rahmen der Umweltbaubegleitung durchzuführen (vgl. Ziffer 4.21).

4.18

Die Maßnahme „AS 3 Keine Fäll- und Rodungsarbeiten zwischen 01. März und 30. September“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2025) sowie gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) umzusetzen.

4.19

Die Maßnahme „AS 5 Bauzeitenregelung zum Schutz der Haselmaus“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2025) umzusetzen.

Ergänzend hierzu sind die nachfolgenden Maßnahmen zu beachten:

Potenzielle Habitate der Haselmaus sind vor der Baufeldräumung durch die Umweltbaubegleitung (vgl. Ziffer 4.21) zu identifizieren und zu markieren. In den potenziellen Haselmaus-Lebensräumen dürfen die Flächen zur Rodung von Gehölzen nicht befahren werden.

Die Fällung von Bäumen hat primär von bestehenden Wegen aus mittels Teleskoparm, ansonsten nur motormanuell und Einzelstammweise zu erfolgen. Der Abtransport der Stämme hat ausschließlich mittels Teleskoparm, von bestehenden Wegen aus zu erfolgen. Das Herausziehen mittels Schlepper/ Seilwinde ist unzulässig. Ebenfalls sind Baumkronen möglichst umgehend und manuell abzutransportieren.

Sträucher in den potenziellen Haselmaus-Habitaten sind motormanuell zu entfernen. Die Aufnahmen und der Abtransport hat von bestehenden Wegen aus mittels Teleskoparm zu erfolgen, sonst nur manuell.

Wurzelstubben dürfen nicht vor Mitte Mai (Aufwachzeit der Haselmaus: April bis Mitte Mai) entfernt und/ oder gemulcht werden.

Die Maßnahmen vor Ort sind von der Umweltbaubegleitung zu begleiten (vgl. Ziffer 4.21).

Die vorgenannten Maßnahmen sind nicht in Flächen umzusetzen, die von vornherein als Haselmaushabitat ausgeschlossen werden können.

4.20

Die Maßnahme „AS 6 Verzicht auf nächtliche Bautätigkeiten“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2025) umzusetzen.

4.21

Im Sinne der Maßnahme „AS 7 Einsatz einer Umweltbaubegleitung“ im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2025) sind sämtliche Baumaßnahmen durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung gemäß § 9 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vor Ort zu überwachen. Diese ist vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel zu benennen.

4.21.1

Die Umweltbaubegleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten sowohl während der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben, als auch während der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen hinzuzuziehen; ihr Votum ist zu beachten.

Sie hat die Auflagen und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Dies umfasst sämtliche in der Zulassung und im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2025) formulierten naturschutzrechtlichen und -fachlichen Maßnahmen. Änderungen in der Ausführung sind von der Bauherrin mit der Umweltbaubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel abzustimmen.

4.21.2

Die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Zulassungsbescheides hat die Genehmigungsbehörde mit Hinzuziehung der Umweltbaubegleitung vor Ort entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 3 LNatSchG in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren. In diesem ist u. a. nachvollziehbar darzustellen, ob

-
- a) die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können,
 - b) der Rückbau der temporär benötigten Anlage ordnungsgemäß erfolgt ist,
 - c) die Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig umgesetzt/ beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können,
 - d) die artenschutzrechtlichen (Vermeidungs-)Maßnahmen vollständig umgesetzt/ beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können.

4.21.3

Ein Zwischenbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorzulegen, der vollständige Bericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Durchführung der Saat- und Pflanzarbeiten, spätestens aber bis acht Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

4.21.4

Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Rechtsgrundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4.22

Die Maßnahme „AS 8 Verzicht auf Bewegungsmelder“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2025) umzusetzen.

4.23

Die Maßnahme „AS 9 CEF-Maßnahme Raubwürger (*Lanius excubitor*): Anlage einer strukturreichen Ausgleichsfläche“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2025) umzusetzen.

4.24

Entsprechend der Maßnahme „AS 10 Abschaltzeiten zum Fledermausschutz, Anpassung an die Situation vor Ort nach Gondelmonitoring“ im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2025) sind zur Vermeidung von betriebsbedingten Beeinträchtigungen der örtlichen Fledermauspopulation vorsorgliche Abschaltungen der Windenergieanlage vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung des Rotordurchmessers wird hingewiesen, dass die pauschale Abschaltung bei der Cut-in-Windgeschwindigkeit von 6 m/s nach aktuellem Wissensstand nicht ausreichend ist, um max. 2 Schlagopfer/ Jahr/ Anlage sicherzustellen (KNE (2025): *Anfrage Nr. 377 zum Parameter Windgeschwindigkeit für pauschale Abschaltungen zum Fledermausschutz. Antwort vom 27.05.2025*).

Daher wird an dieser Stelle in den ersten 2-Jahren eine Cut-in-Windgeschwindigkeit von 7 m/s empfohlen. Die Cut-in-Windgeschwindigkeit kann aus den Ergebnissen des zweijährigen Gondelmonitorings (s. u.) standortspezifisch angepasst werden.

Die pauschale Abschaltung ist in Anlehnung der Vorgaben der Anlage 6 des Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (VSW & LUWG 2012) zu erfolgen:

Im Zeitraum vom 01. April bis 31. August erfolgt eine Abschaltung der Anlage ab eine Stunde vor Sonnenuntergang und vom 01. September bis 31. Oktober ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis jeweils Sonnenaufgang.

Aus fachlicher Sicht, entsprechend langjährigen und aktuellen Erkenntnissen, sind dabei, zusätzlich zur Windgeschwindigkeit (m/s), im Wesentlichen die Parameter Temperatur (°C) und Niederschlag (mm/h) als Entscheidungskriterien heranzuziehen. Demnach haben die Abschaltungen in niederschlagsarmen Nachtstunden (< 5 mm/h) ab einer Temperatur von 10 °C und Windgeschwindigkeiten von < 7 m/s zu erfolgen. Tritt nur einer der Parameter auf, ist eine Abschaltung nicht erforderlich. Alternativ kann die Messung der relativen Luftfeuchtigkeit die Messung des Niederschlages ersetzen. Ab einer relativen Luftfeuchtigkeit < 90 % kann mit Fledermausaktivität gerechnet werden.

Die Messung der Witterungsparameter (Windgeschwindigkeit, Temperatur und Luftfeuchtigkeit) hat in Gondelhöhe bzw. auf der Gondel zu erfolgen. Zudem sind alle Parameter separat an jeder Gondel zu erfassen.

Die vorsorgliche Betriebsbeschränkung durch pauschale Abschaltung ist so lange beizubehalten, bis durch ein zweijähriges bioakustisches Gondelmonitoring die örtlichen Höhenaktivitäten von Fledermäusen erfasst wurden und der Abschaltalgorithmus unter Benutzung der aktuellen Versionen des ProBat-Tools (vgl. 22.2.) validiert bzw. modifiziert wurde.

Auch ein vor der Inbetriebnahme durchgeführter Probetrieb der Anlage hat unter Beachtung der o. g. Abschaltungen zu erfolgen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen erfolgen können.

Zur Inbetriebnahme ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz eine Erklärung des Fachunternehmens vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.

4.24.1. Bioakustisches Monitoring (Ganzjährige Höhenaktivitätserfassung)

Auf Wunsch des Vorhabenträgers kann, nach Inbetriebnahme der WEA, durch eine zweijährige akustische Untersuchung der Fledermausaktivität in Gondelhöhe (Gondelmonitoring) die Betroffenheit relevanter Arten ermittelt und so die Abschaltung standortspezifisch und parametergeschützt angepasst werden.

Mit dem Ziel ein Kollisionsrisiko von Fledermäusen unter Berücksichtigung von Witterungsparametern (Temperatur, Windgeschwindigkeit, relative Luftfeuchte bzw. Niederschlag) zu ermitteln, ist ein Monitoring der gesamten Aktivitätsphase der Fledermäuse für mindestens zwei Jahre bzw. zwei vollständige Aktivitätsperioden der Fledermäuse durchzuführen. Die akustischen Messeinheiten sind im Bereich der Gondel zu installieren. Die nächtliche Aufzeichnungsphase hat ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis -aufgang zu erfolgen.

Um Standortspezifische fledermausangepasste Betriebsparameter zu ermitteln, muss mindestens während zweier aufeinanderfolgender Fledermaus-Aktivitätsperioden ein Gondelmonitoring gemäß der RENEBA III-Methode und der dort definierten Parameter durchgeführt werden (*Fundstelle: Weber, N., Nagy, M., Hochradel, K., Mages, J., Naucke, A., Schneider, A., Stiller, F., Behr, O., Simon, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis – Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen/ Freiburg/ Ettiswil.*).

Das Monitoring muss entsprechend obiger Ausführungen insgesamt mindestens zweimal den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. November vollständig umfassen und gleichzeitig mit der Inbetriebnahme, sofern sie in diesen Zeit-raum fällt, ansonsten mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgen-den 1. März beginnen.

Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes (Detektor) erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.

Nach Abschluss der ersten vollständigen Fledermaus-Aktivitätsperiode ist spätestens nach drei Monaten auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse von einem anerkannten Fledermaussachverständigen eine fachliche Beurteilung und eine gutachterliche Bewertung der bisherigen Betriebsbeschränkungen vorzunehmen. Angaben zu den Laufzeiten des Gerätes sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen und zu begründen. Die Anlage ist dann in der darauffolgenden Fledermaus-Aktivitätsphase nach Abstimmung und nach Maßgabe der Ziffer 4.22.2 zu betreiben.

Nach Abschluss des Monitorings der zweiten vollständigen Fledermaus-Aktivitätsperiode (1. April bis 15. November) und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten-Messung) durch den Gutachter bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Monitorings, werden die endgültigen Betriebsbeschränkungen für jede einzelne Anlage, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Ziffer 4.22.2 festgelegt.

Sollte eine Fledermaus-Aktivitätsperiode fehler- oder lückenhaft aufgezeichnet worden sein, oder sonstige fachliche Mängel der Daten durch einen Fachgutachter oder die untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel festgestellt werden, ist das Monitoring um eine weitere Fledermaus-Aktivitätsperiode zu verlängern.

Kosten der Untersuchungen/ Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von der Antragstellerin/Genehmigungsinhaberin zu tragen.

Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einer fachkundigen Person mit nachweislicher Erfahrung im Bereich des Fledermausmonitorings zu übernehmen.

24.2.

Nach dem ersten Monitoring einer kompletten Fledermausaktivitätsperiode (1. April bis 15. November) sind auf Grundlage der erhobenen Daten die bestehenden

Betriebsbeschränkungen fachgutachterlich zu überprüfen und an-zupassen. Für die Validierung sowie die Anpassung der Betriebsbeschränkungen ist die aktuellste Version des ProBat-Tools (*Fundstelle:* www.probat.org) zu verwenden.

Die Überprüfung und Anpassung ist mit dem Bericht nach Punkt 4.22.1 der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz vorzulegen und mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel abzustimmen.

Eine weitere Anpassung der Betriebsbeschränkungen unter Verwendung des Pro-Bat-Tools kann nach Monitoring einer kompletten zweiten Fledermaus-Aktivitätsperiode (1. März bis 30. November) erfolgen. Hierbei ist entsprechend vorangehender Maßgaben vorzugehen.

Eine freiwillige Fortführung des Monitorings sowie Validierung und ggfs. Anpassung der Betriebsbeschränkung durch die Betreiberin/ Genehmigungsinhaberin nach oben beschriebenen Kriterien ist möglich.

4.24.3

Die Beauftragung eines für das Fledermaus-Monitoring qualifiziertes Fachbüro/ qualifizierte Gutachter-/In, ist gegenüber der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich nachzuweisen.

4.24.4

Die Übergabe erfasster Daten erfolgt als tabellarische Auflistung (übliches Datenformat, z. B. MS-Office-Formate) mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar). Dabei müssen mindestens die Parameter

Windgeschwindigkeit, Temperatur, relative Luftfeuchte bzw. Niederschlag und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst und abgebildet werden.

4.24.5

Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an die Betriebsbeschränkungen und das Fledermausmonitoring behält sich die untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor, pauschale Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen festzulegen (vgl. Hinweis H4.1).

4.25

Die Maßnahme „AS 11 Phänologiebedingte Abschaltung Rotmilan“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2025) und den folgenden Parametern durchzuführen. Die phänologiebedingte Abschaltung wird als parametergesteuerte Abschaltung (Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten von $\leq 4,6$ m/s) im Zeitraum vom 15.05. bis 30.07. durchgeführt. Innerhalb dieses Zeitraums ist eine zusammenhängende Abschaltperiode von insgesamt sechs Wochen (42 Kalendertage) festzulegen, beginnend am 15.05. Wird die Abschaltung aufgrund höherer Windgeschwindigkeiten von $> 4,6$ m/s zeitweise aufgehoben, führt dies nicht zu einer Verkürzung der Gesamtdauer der Abschaltverpflichtung. Der betreffende Tag wird in diesem Fall nicht als Abschalttag gewertet und die Abschaltperiode verlängert sich entsprechend nach hinten innerhalb des zulässigen Zeitfensters, bis die vollständigen 42 Abschalttage erreicht sind. Jede Meldung über die parametergesteuerte Abschaltung ist vom Betreiber im elektronischen Betriebshandbuch zu dokumentieren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz sowie der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel bis zum 28./ 29.02. des Folgejahres vorzulegen.

4.26

Insoweit bei Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Wiederbegrünung durch Ansaat erforderlich wird, ist entsprechend § 40 BNatSchG ausschließlich zertifiziertes Saat- und Pflanzgut gebietseigener Herkunft zu verwenden. Zulässig ist ebenfalls eine Begrünung der Flächen durch Mahdgutübertragung oder mittels Heudrusch-Verfahren, wobei lokales, möglichst aus der Gemarkung Scheid stammendes Pflanzmaterial zu verwenden ist.

4.27

Die Wiederherstellungsmaßnahmen W1 – W3 sind nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (Ginster Landschaft + Umwelt, Stand: September 2025) umzusetzen.

4.28

Im Falle des Übergangs der Anlage auf eine neue Betreiberin vor Abnahme der landschaftspflegerischen Maßnahmen, darf diese den Betrieb der Anlage nur dann weiterführen, wenn die alte Betreiberin die Sicherheitsleistung nicht zurückfordert, oder nachdem die neue Betreiberin selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hinterlegt hat.

Nach dem Übergang der Anlage auf eine neue Betreiberin erhält die bisherige Anlagenbetreiberin die von ihm hinterlegte Bürgerschaftsurkunde zurück, sobald die neue Betreiberin seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

Hinweise

H4.1.

Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Rechtsgrundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

H4.2.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ mit Rechtsverordnung vom 6. November 1970. Bei Planungen, die der Erschließung des Windparks dienen und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrags keine Berücksichtigung gefunden haben, werden gegebenenfalls weitere naturschutzrechtliche Genehmigungen z. B. im Rahmen von Wegebau, bauliche Anlagen, Energiefreileitungen o. ä. erforderlich.

H4.3.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Rotmilans und im Gebiet vorkommender Fledermausarten sind jeweils Betriebsbeschränkungen erforderlich. Im Sinne des § 45b Absatz 6 BNatSchG können diese Maßnahmen als „unzumutbar“ gelten. Sie sind jedoch erforderlich, um ein signifikantes Tötungs- und Verletzungsrisiko besonders geschützter Arten zu vermeiden. Insoweit die Antragstellerin diese Maßnahmen nicht verlangt, ist eine Ausnahme im Sinne des § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich. Die entsprechende Ausnahme ist bei der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Naturschutzbehörde zu beantragen (vgl. Landesverordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege (NatSchZuVO) vom 21. Mai 2021).

5. Luftverkehrsrecht

5.1

Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

5.2

Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktions-bedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

5.3

Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5.4

Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der

AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5.5

Die gem. § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Der Anzeige sind

- der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nr. 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
- der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nr. 2 der AVV

beizufügen.

5.6

Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

5.7

Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer

Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 2 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

5.8

Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z. B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.

5.9

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

5.10

Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

5.11

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige

immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz zu informieren.

5.12

Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

5.13

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

5.14

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

5.15

Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

bitte nur per E-Mail an flf@dfs.de

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)

Fachgruppe Luftverkehr

Gebäude 667C

55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10523** mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
- die Art des Luftfahrthindernisses,
- die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

6. Straßenrecht

Auflagen

6.1

Die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens hat über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der K 80 zwischen Netzknoten 5604 243 und Netzknoten 5604 244 bei Station 0,190 zu erfolgen. Der Wirtschaftsweg bindet innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze an die K 80 an.

Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf durch die Zufahrt kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers der Zufahrt hat ausschließlich auf Privat- bzw. Gemeindeeigentum zu erfolgen.

6.2

Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die K 80 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen durch die Ortsgemeinde nach beiden Richtungen dauerhaft freizuhalten.

Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird.

6.3

Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der K 80 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden.

6.4

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

6.5

Für den Fall, dass Anschlussleitungen von der Windenergieanlage an das öffentliche Versorgungsnetz im Bereich klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen.

6.6

Sollten Teile von klassifizierten Straßen für den Antransport oder die Errichtung der Windenergieanlage verbreitert oder in einer anderen Form verändert oder neu angelegt werden müssen, ist frühzeitig ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen. Eine entsprechende Detailplanung ist in diesem Fall beizufügen.

7. Wasser- und Abfallrecht

7.1

Anlagen bzw. Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe verwenden, sind entsprechend den Vorgaben des § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu errichten und zu betreiben.

7.2

Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.

7.3

Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.

7.4

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Kleinleckagen, Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/ oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

7.5

Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der hiesigen unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel bzw. der Polizei zu melden, sofern

ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in Boden einzudringen drohen.

7.6

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen ist die betreffende Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern die Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

7.7

Windenergieanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen.

8. Denkmalschutz

Bedingungen

8.1

Die Zustimmung zur Errichtung der geplanten Windenergieanlage wird unter der Voraussetzung erteilt, dass im betreffenden Bereich eine geophysikalische Prospektion durchgeführt wird. Die Ergebnisse der geophysikalischen Prospektion und ggf. evaluierender Baggersondagen dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche führen kann.

8.2

Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat die Vorhabenträgerin im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 2 DSchG sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit der zuständigen Generaldirektion Kulturelles Erbe

(GDKE) Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier zu gegebener Zeit (**mind. 4 Wochen im Voraus**) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Das Referat Grabungstechnik der Direktion Landesarchäologie Trier wird die Bauarbeiten überwachen.

Auflagen

8.3

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

8.4

Die Ziffern 8.1 und 8.3 entbinden Bauträger/ Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

8.5

Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der GDKE, Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit die Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/ Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Hinweise

H8.1.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

H.8.2.

Bei Bodeneingriffen ist im gesamten Plangebiet auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der unteren Denkmalbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel zur Verfügung zu stellen.

H8.3.

Ebenfalls wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde gemäß §§ 16-19 DSchG RLP hingewiesen.

H8.4.

Es sind keine denkmalpflegerischen Belange direkt betroffen, weder über besonders raumwirksame Kulturdenkmäler, noch über die Aufstellungsorte selbst.

In der Umgebung befinden sich jedoch zahlreiche Bestandteile des „Westwalls“: Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel zu beachten.

Zwar werden durch die Windenergieanlage „WEA 2“ keine Bestandteile des Westwalls direkt betroffen; die Kartierung umfasst lediglich die bekannten Denkmalbestandteile; weitere können jedoch noch vorhanden sein. Zusätzlich können Teile des Westwalls in Form bislang nicht erfasster Erdwerke, Gräben, Stellungen und ähnlicher Strukturen betroffen sein: Im Umfeld sind nicht kartierte Erdstellungen aus den Abwehrkämpfen

1944/ 45 anzutreffen. Ob diesbezüglich eine Betroffenheit vorliegt, ist über eine Prospektion zu klären. Sollten hierbei Bodenanomalien auftauchen, müssen diese ausgewertet und ggf. weitere Schritte abgestimmt werden. Erst dann ist eine fundierte Einschätzung letztlich möglich.

Bei Bodeneingriffen ist stets auf untertägig vorhandene bauliche Anlage und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse den Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalfachbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

H8.5.

Im Rahmen des Planungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u. a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire) befinden können. All diese genannten Grenzzeichen sind prinzipiell in situ zu belassen, da Sie eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil eine noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern. Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, sind die Kulturdenkmäler zunächst in situ zu belassen. Die weitere Vorgehensweise ist in jedem Einzelfall mit der GDKE, Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel zu melden, abzustimmen und denkmalrechtlich zu genehmigen.

9. Geologie und Bergbau

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens zwei Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland - Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online - Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter:

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Hinweise

H9.1.

Die bodenkundlichen Verhältnisse im Planungsgebiet werden im Fachbeitrag Naturschutz (FBN) adäquat dargestellt.

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung und Bauausführung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements wird eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) empfohlen. Informationen zum Thema - Bodenkundliche Baubegleitung - finden sich im Maßnahmensteckbrief unter:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>

Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, insbesondere im Rahmen der Rekultivierung, der Wiedernutzbarmachung, des Landschaftsbaus, der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Folgenutzung und der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht insbesondere auf technischen Bauwerken sind die Vorgaben der §§ 6-8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodschV)

sowie die darin erwähnten DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 zu beachten. Beim Wiederherstellen des ursprünglichen Zustands solcher Flächen sollte eine ausreichend mächtige durchwurzelbare Bodenschicht etabliert werden. Als Qualitätsziel sind die Bodenverhältnisse der näheren Umgebung heranzuziehen.

Für den Bau der WEA werden 615 m² dauerhaft voll- bzw. 2.875 m² dauerhaft teilversiegelt. Für den Bau der WEA wird eine ältere WEA zurückgebaut, wodurch Fläche entsiegelt wird.

Der Ausgleich des übrigen Kompensationsbedarfs des Schutzgutes Boden soll multifunktional erfolgen. Der Ausgleich bzw. Ersatz der Eingriffe in das Schutzgut Boden (Voll- und Teilversiegelungen) durch Flächenextensivierungen bzw. Landnutzungsänderungen wird als nicht optimal angesehen, jedoch in dieser Form akzeptiert. Konkrete Kompensationsmaßnahmen werden in den Unterlagen noch nicht benannt.

H9.2.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997 - 1 und - 2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für die Windenergieanlage wird standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

H9.3.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB-Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter:

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 22.05.2025, eingegangen am 22.05.2025, beantragte die Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des vollständigen Austauschs (Repowering) der Windenergieanlage GID Nr. 554, genehmigt mit Bescheid der Kreisverwaltung Daun vom 08.07.1999 unter dem Aktenzeichen 05-237-00045-00005/98*01, mit einer Windenergieanlage (GID Nr. 7502) gemäß §§ 16b Abs. 1 und 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Altanlage befindet sich in der Gemarkung Scheid auf dem Flur 3, Flurstück 41. Die neue Anlage soll ebenfalls in der Gemarkung Scheid, Flur 3, Flurstück 69 errichtet werden. Beantragt wurde der Typ Vestas V172 mit 175 Meter Nabenhöhe und einer Nennleistung von 7.200 kW.

Die Antragstellerin hat folgenden Zeitplan für die zurückzubauende GID Nr. 554 und die Errichtung der GID Nr. 7502 am 22.05.2025 vorgelegt:

	B1 GID Nr. 554
Anzeige Stilllegung der Altanlage	vorauss. Dez. 2025
Rückbaugenehmigung	noch nicht beantragt
Ausschreibung und Vergabe der Abbaumaßnahmen	es erfolgt kein Ausschreibungsverfahren
Abbau der Rotoren	Jan. 2026
Abbau Nabe, Gondel und Turm	Jan. 2026
Rückbau der Trafostation inkl. Fundament	Jan. 2026
Rückbau Fundament der WEA, Kabel, alle Zuwegungen, Bodenversiegelungen etc.	Feb. 2026
Errichtung der neuen Anlage	Okt. 2027

Für die Windenergieanlage GID Nr. 7502 wurde nach Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 UVP durchgeführt. Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich war.

Diese Entscheidung wurde öffentlich bekannt gegeben.

Das Einvernehmen der betroffenen Ortsgemeinde Scheid wurde gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 31.07.2025 erteilt.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung und mehrfacher Überarbeitung der Unterlagen wurde das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 26.06.2025 eingeleitet.

Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens hat sich ergeben, dass weitere - für die Durchführung des Verfahrens erforderliche - Unterlagen bzw. Informationen beizubringen waren. Die Antrags- und Planunterlagen wurden im Nachgang mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 02.12.2025 überarbeitet. Insbesondere wurden die naturschutzrechtlichen Gutachten überarbeitet.

II.

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen der Genehmigung, gem. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV i. V. m. Anhang 1 der 4. BImSchV.

Seitens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und den beteiligten Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Windenergieanlage. Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlage war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z. B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind und der Antragsteller demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

2.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

- schriftlich,
- in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
- schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder

- zur Niederschrift erhoben werden.

Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland- Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.





Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.